

Haushaltversicherung - Besondere Bedingungen für eigene Fahrzeuge 2016

Stand August 2022

Geltungsbereich

Der in diesen besonderen Bedingungen beschriebene Versicherungsschutz gilt als Zusatzvereinbarung zu einem bestehenden Haushaltversicherungsvertrag.

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) und die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung, soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

Artikel 1. Versicherte Sachen

1. Entgegen der Bestimmung des Artikel 4 ABH gelten im Eigentum des Versicherungsnehmers, seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegattens oder Lebensgefährten und deren im Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres stehende Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Wasserfahrzeuge in der ausschließlich vom Versicherungsnehmer und in seinem Haushalt lebenden Personen genutzten und geschlossenen Garage am Versicherungsort gegen die versicherten Gefahren gemäß Artikel 2 ABH als mitversichert.
2. Ebenfalls als versichert im Sinne dieser Regelung gelten Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer geleast oder kreditfinanziert wurden.

Artikel 2. Versicherungsumfang

Entgegen der Bestimmung von Artikel 3 ABH gelten Kosten als nicht mitversichert.

Artikel 3. Höchsthaftungssumme

1. Die Entschädigungsleistung ist entgegen Artikel 7, 8 und 9 ABH mit dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, max. jedoch dem in der Police vereinbarten Betrag, begrenzt.
2. Vereinbarungen von niedrigeren Höchsthaftungssummen für bestimmte versicherte Gefahren bleiben von dieser Regelung unberührt. Der Wert der Fahrzeuge im Sinne dieser besonderen Bedingungen wird bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt.

Artikel 4. Entschädigung

1. Bei Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Kraftfahrzeuge durch ein versichertes Schadenereignis wird jener Betrag, welcher für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte zur Zeit des Versicherungsfalles (Wiederbeschaffungswert) hätte aufgewendet werden müssen, erstattet. Einer Zerstörung wird gleichgesetzt, wenn die Höhe des Schadens den Wiederbeschaffungswert übersteigt.
2. Bei Beschädigung werden die Kosten der notwendigen Reparatur zurzeit des Eintrittes des Schadenereignisses oder, sofern keine Reparatur erfolgt, der objektive Minderwert erstattet.
3. Die allgemeinen Bestimmungen im Sinne des Artikel 8 Punkt 2 ABH gelten sinngemäß.
4. Unabhängig der Anzahl der betroffenen Fahrzeuge ist die Leistung aus dieser Versicherung mit der doppelten Entschädigungsgrenze gemäß Police maximiert.

Artikel 5. Subsidiarität

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder diese Ursache aus anderen Versicherungsverträgen versichert ist, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.